

Stadt Frankenberg/Sa.

V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S.345) geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl.S.482) in Verbindung mit dem § 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) des Freistaates Sachsen vom 24. September 1999 (SächsGVBl.S.545) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 17.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer Amtshandlungen veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen werden,
2. wer die Kosten der Stadt Frankenberg/Sa. gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gemäß §§ 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen ist, werden Gebühren bis zum **31.12.2001** von **5,00 DM** (2,56 EU) bis **50.000,00 DM** (25.564,59 EU) und ab **01.01.2002** Gebühren von **2,50 €** bis **25.000,00 €** erhoben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Nachweisführung hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich dabei Sachverständiger bedienen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit eine schriftliche Kostenentscheidung ergeht, kann ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder durch die Erhebung im Nachnahmeverfahren fällig wäre;
3. Aufwendungen, die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa.;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Frankenberg/Sa. aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen keine Zahlungen zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Aufgrund des § 25 (2) des Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) des Freistaates Sachsen finden die §§ 3, 4, 5, 9, 10, 11, 13,15, 16, 19, 20 (1) und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 16. März 2000 außer Kraft.

Frankenberg, den 18.01.2001

(Siegel)

Köhler
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankenberg/Sa.

Allgemeine Amtshandlungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren DM (€) bis 31.12.2001	Gebühren € ab 01.01.2002
1.	Beglaubigungen		
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 100 DM (2,56 bis 51,13 €)	2,50 bis 50,00 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und dergleichen	1 DM (0,51 €) je angefangene Seite mindestens 5 DM (2,56) höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr	0,50 € je angefangene Seite mindestens 2,50 €
1.2.1	bei Schriftstücken die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	2 DM (1,02 €) je angefangene Seite mindestens 6 DM (3,07)	1,00 € je angefangene Seite mindestens 3,00 €
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und dergleichen, <i>die die Behörde selbst hergestellt hat</i>	5 DM (2,56 €) ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten	2,50 €
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 100 DM (2,56 bis 51,13 €)	2,50 bis 50,00 €
3.	Auskünfte, Einsichtgewährung		
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, <i>soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</i>	1 DM (0,51 €) je Akte oder Buch, mindestens 5 DM (2,56 €)	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 2,50 €
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (<i>Auskünfte einfacher Art</i>) hinausgehen	50 bis 500 DM (25,56 bis 255,65 €)	25,00 bis 250,00 €
4.	Fristverlängerungen		
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung gebührenpflichtiger Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 5 DM (2,56 €)	mindestens 2,50 €

4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 50 DM (2,56 bis 25,56 €)	2,50 bis 25,00 €
-----	--	--	-------------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren DM (€) bis 31.12.2001	Gebühren € ab 01.01.2002
-----------------	-------------------	---	-------------------------------------

5.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 25 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mindestens 5 DM (2,56 €) ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei beträgt die Gebühr 1 DM (0,51 €) je angefangener Seite mind. 5 DM (2,56 €)	10 bis 25 vom Hundert mindestens 2,50 € 0,50 € je Seite mindestens 2,50 €
-----------	-------------------------------------	--	--

6.	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 50 DM (2,56 bis 25,56 €) je angefangene Stunde	2,50 bis 25,00 € je angefangene Stunde
-----------	-------------------------------------	---	--

7.	Schreibauslagen		
7.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,30 DM (0,15 €) je angefangene Seite, 0,20 DM (0,10 €)	0,15 € je angefangene Seite, 0,10 €
7.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	die Gebühr nach 7.1 kann bis auf das 5fache erhöht werden	
7.3	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,10 DM (0,05 €) je angefangene Seite,	0,05 € je angefangene Seite,

8.	Fundsachen Aufbewahrung und Aushändigung		
8.1	bis zu einem Wert von 1000 DM (511,29 €)	2 vom Hundert des Wertes mindestens 5 DM (2,56 €)	2 vom Hundert des Wertes mindestens 2,50 €
8.2	über einem Wert von 1000 DM (511,29 €)	2 vom Hundert des Wertes 1000 DM + 1 vom Hundert des Mehrwertes	2 vom Hundert des Wertes 500 € + 1 vom Hundert des Mehrwertes
8.3	Tiere	2 vom Hundert des Wertes mindestens die Kosten der Unterbringung	